

Verordnung über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen

Änderung vom 19. April 2011

GS 37.0504

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 40 Absatz 1 und § 41 Absatz 1 des Dekrets vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 23. März 2010² über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen wird wie folgt geändert:

§ 31 Absatz 1 Buchstabe f

¹ Die Mitglieder der folgenden Kommissionen erhalten eine Vergütung von 60 Fr. pro Stunde:

- f. Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Liestal, 19. April 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Krähenbühl
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

² GS 37.44, SGS 158.12